

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1070/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2,
12
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalausgabe einer Regionalzeitung veröffentlicht am 25.09.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Wohnung vermüllt und demoliert: „Diese Leute haben wie die Wilden gehaust.““ In dem Artikel geht es um eine Wohnung für Asylbewerber, die von den letzten Bewohnern „vermüllt und demoliert“ zurückgelassen wurde. Nach Angaben der Zeitung handelte es sich dabei um eine Sinti-und-Roma-Familie mit ukrainischer Staatsbürgerschaft. „Diese Leute haben da wie die Wilden gehaust“, zitiert die Zeitung den Sprecher des Landratsamts. Das wisse er aus Gesprächen mit seinen Kollegen, die die Wohnung ausgeräumt hatten. Zu seinem Bedauern sei es nicht das erste Mal, dass das Amt eine Wohnung so vorgefunden habe: „Leider kommt es aber bei dieser Personengruppe immer wieder vor, dass sie die Unterkünfte völlig demoliert hinterlassen.“

II. Die Beschwerdeführerin ist Vorsitzende des Zentralrats der Sinti und Roma in Heidelberg und moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex. Zuerst bezweifelt sie, dass es sich bei der Familie, um die es geht, um Asylbewerber aus der Ukraine gehandelt habe – bei über einer Million ukrainischer Kriegsflüchtlinge, aber nur 778 Asylanträgen ukrainischer Staatsangehöriger sei das höchst fraglich.

Zudem sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Familienangehörigen als „Sinti und Roma“ bezeichnet werden. In anderen Zusammenhängen hätten Behörden mehrfach betont, eine ethnische Erfassung ukrainischer Geflüchteter fände nicht statt. Darüber hinaus kritisiert die Beschwerdeführerin die unzulässige Vermengung der Begriffe „Sinti und Roma“. In der Ukraine gebe es keine nennenswerte Anzahl an Sinti. Sinti in Deutschland seien in aller Regel deutsche Staatsangehörige.

Als problematisch betrachtet die Beschwerdeführerin auch das Zitat „Leider kommt es aber bei dieser Personengruppe immer wieder vor, dass sie die Unterkünfte völlig demoliert hinterlassen.“ Mit dieser Verallgemeinerung werde ein Zusammenhang zwischen Minderheitenzugehörigkeit und den genannten Verhaltensweisen konstruiert. Davon gehe eine diskriminierende Wirkung für die Gesamtheit der Gruppen der Sinti und Roma aus.

Darunter würden nicht nur geflüchtete Roma aus der Ukraine leiden, sondern auch deutsche Sinti, die keinerlei Bezug zu den im Artikel behandelten Themen haben. Zwar sei die Redaktion grundsätzlich nicht für den Inhalt wiedergegebener Äußerungen Dritter presseethisch verantwortlich, jedoch gebe es sehr wohl eine Verantwortung, Zitate redaktionell einzuordnen, wenn diese diskriminierende und stereotypisierende Zuschreibungen beinhalten. Bereits die in der Überschrift extra hervorgehobene zitierte Aussage „Diese Leute haben wie die Wilden gehaust“ reproduziere ein klassisches antiziganistisches Stereotyp, welches der gesamten Gruppe der Sinti und Roma immens schade und zu weiterer Diskriminierung und Verächtlichmachung beitrage.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur der Lokalausgabe Stellung. Er erklärt die Entstehung des Artikels so: Eine Anwohnerin habe die Redaktion darauf aufmerksam gemacht, dass eine Unterkunft, die Asylbewerbern zur Verfügung gestellt wird, von ehemaligen Bewohnern in einem desolaten Zustand hinterlassen worden sei. Eine Redakteurin soll daraufhin den Fall recherchiert haben. „In meinen Notizen steht, dass [Name], der Sprecher des Landratsamts von einer Sinti- und Roma-Familie aus der Ukraine gesprochen hat, die circa ein Jahr in der Wohnung an [Ort] untergebracht war. Dann seien sie „über Nacht“ verschwunden, hätten dort „wie die Wilden“ gehaust, was nicht zum ersten Mal vorgekommen sei“, zitiert der Chefredakteur die Autorin des Texts.

Die Angabe, dass „Asylbewerber aus der Ukraine“ in der Gegend untergebracht seien, stamme von der Anwohnerin. Leider sei diese Angabe nicht überprüft worden. Die Beschwerdeführerin habe sicher Recht mit der Vermutung, schreibt der Chefredakteur, dass es sich um Kriegsflüchtlinge handelt. Die Angabe, dass es sich im konkreten Fall um eine Sinti- und Roma-Familie gehandelt hat, stamme vom Sprecher des zuständigen Landratsamts.

Auch wenn das Zitat von einem Behördensprecher so gefallen sei, hätte man eigentlich auf eine Nennung der ethnischen Zugehörigkeit verzichten müssen, schreibt der Chefredakteur weiter. Es sei unangemessen gewesen, die Zugehörigkeit zu nennen, auch er sehe eine mögliche diskriminierende Wirkung.

Der Chefredakteur hat nach eigener Aussage versucht, mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufzunehmen – sowohl telefonisch als auch per Mail am 20.01.2025. Er habe ihr geschrieben, dass er ihre Stellungnahme nachvollziehen kann und dass er das Thema ernst nehme. Gerne hätte er sich demnach mit ihr darüber ausgetauscht, wie man mit dem Bericht weiter verfahren solle. Leider habe es keine Rückmeldung gegeben. Da es nie die Absicht der Redaktion gewesen sei, der Gruppe der Sinti und Roma Schaden zuzufügen, habe er veranlasst, den Artikel komplett zu löschen, auch bei google und bing, damit es dazu auch keinen Suchmaschinentreffer gebe.

Er habe darüber hinaus alle Redaktionsleiter über die Problematik informiert und aufgefordert, die Kolleginnen und Kollegen dahingehend zu sensibilisieren. Der Chefredakteur sei der

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Beschwerdeführerin dankbar, dass sie mit einem Einreichen der Beschwerde auf die Problematik hingewiesen hat. Auch das habe er ihr geschrieben.

In einem Nachtrag zu seiner Stellungnahme erklärt der Chefredakteur, er habe ein gutes, klärendes Gespräch mit der Beschwerdeführerin gehabt. Sie habe sich darüber gefreut, dass die Redaktion ihre Beschwerde so akzeptiert, darauf eingeht und auch die Redaktionen sensibilisiert. Dass die Redaktion den Text gelöscht hat und auch eine Löschung bei den Suchmaschinen beauftragt haben, halte auch die Beschwerdeführerin für die beste Lösung. Sie habe sich als Ansprechpartnerin angeboten, wenn die Zeitung über Roma und Sinti berichten wolle. Das habe der Chefredakteur dankbar angenommen, er werde die Redaktionen informieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei der Argumentation der Beschwerdeführerin, nach der die Berichterstattung rassistische Stereotype bedient, indem sie die ethnische Zugehörigkeit der Mieter im Zusammenhang mit Sätzen wie „Leider kommt es aber bei dieser Personengruppe immer wieder vor, dass sie die Unterkünfte völlig demoliert hinterlassen“ nennt. Zudem sieht der Ausschuss eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, weil die Zeitung die Angabe der Nachbarin, bei den Mietern handle es sich um „ukrainische Asylbewerber“, nicht überprüft hat. Dass der Chefredakteur seine Mitarbeiter für die Ziffer 12 des Pressekodex sensibilisiert hat und zudem den Artikel löschen lassen hat, wirkt sich mildernd auf die Maßnahme aus. Auch den Austausch zwischen der Beschwerdeführerin und dem Chefredakteur bewertet der Ausschuss positiv.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>